



## Reglement bei Schulabsenzen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendete Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

### 1. Geltungsbereich

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule oder in den Kindergarten zu schicken. Der Unterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden. Man unterscheidet zwischen Absenzen und Urlaub.

Rechte und Pflichten sind im SG Art. 67 und 68 geregelt.

### 2. Absenzen

Die Lehrperson ist unverzüglich bei Eintreten des Absenz Grundes zu benachrichtigen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen, ist der Schulleitung ein Arztzeugnis abzugeben.

Bei voraussehbaren Absenzen ist die Lehrperson vorgängig zu informieren.

Arzttermine sind wenn immer möglich ausserhalb des Unterrichtes zu planen.

Als Entschuldigung für Absenzen gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
- b) Lawinengefahr oder nicht begehbbare Wege;
- c) Tod und Bestattung eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson;
- d) Ansteckende Krankheiten in der Familie.

### 3. Urlaub

Für die Gewährung von Urlaub sind gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes folgende Instanzen zuständig:

	<b>Kompetenzstufe</b>	<b>Total Tage</b>	<b>Frist für Einreichung</b>
Reihenfolge	Erziehungsberechtigte (Jokertage)	2 Tage	2 Tage (schriftl. Mitteilung)
	Klassenlehrperson	1 Tag	3 Tage (schriftl. Gesuch)
	Schulleitung	5 Tage	1 Woche (schriftl. Gesuch)
	Schulrat	7 Tage	2 Wochen (schriftl. Gesuch)
	<b>Total</b>	<b>15 Tage</b>	
	Schulinspektorat (Amt)	ab 15 Tagen	



**Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen.** Das heisst, es werden immer zuerst die Jokertage bezogen.

Die Urlaubstage können auch in halben Tagen bezogen werden.

Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.

#### **4. Grundsatz bei Jokertagen**

Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Nicht als Jokertage angerechnet werden Dispensationen, welche aus zureichenden Gründen gemäss Schulgesetz bewilligt wurden.

Ebenso müssen für folgende Absenzen keine Jokertage eingelöst werden:

- a) Kieferorthopädische Behandlung, Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche offensichtlich oder gemäss Bestätigung des Arztes nicht ausserhalb des Unterrichts möglich sind;
- b) Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste;
- c) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung, falls diese von der Klassenlehrperson als solche anerkannt wurden.

Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schüler und deren Erziehungsberechtigten. Es gilt das Holprinzip. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

#### **5. Bezug Jokertage**

- a) Das Einlösen der zwei Jokertage kann einzeln oder en-bloc pro Schuljahr erfolgen. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres;
- b) An Sperrtagen können keine Jokertage bezogen werden. Als Sperrtage gelten Besuchstage und verschiedene Schulanlässe wie Sporttage, Exkursionen, Klassenlager, Schulreisen, Theateraufführungen usw.;
- c) Eine Woche vor sowie eine Woche nach den Sommerferien werden grundsätzlich keine Urlaubstage resp. Jokertage bewilligt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulrat.

#### **6. Ablauf Jokertage**

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Die Jokertage werden frühzeitig, spätestens jedoch zwei Schultage im Voraus bei der Klassenlehrperson mit der schriftlichen Einwilligung der Eltern angemeldet.

Die Schüler orientieren alle betroffenen Lehrpersonen vorgängig selber über den Bezug der Jokertage. Angemeldete Jokertage gelten als bezogen und können nicht verschoben oder zurückgenommen werden. Schülern, die unentschuldigt dem Unterricht fernbleiben, können entsprechend Jokertage gestrichen werden.



### **7. Berufspraktika (Schnupperlehren)**

Berufspraktika, sowie Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich.

Berufspraktika, während der Schulzeit werden grundsätzlich erst ab dem 2. Semester des 8. Schuljahres bewilligt.

Berufspraktika die pro Schuljahr nicht länger als eine Woche dauern, können von der Klassenlehrperson bewilligt werden. Alle weiteren Gesuche sind an die Schulleitung zu richten.

Urlaub für Berufspraktika wird an die Urlaubstage (15/Jahr) angerechnet.

### **8. Befreiung von einzelnen Schulfächern**

Die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern greift stark in die Lernbiografie ein. Sie ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn alle Formen der Lernzielanpassung bereits ausgeschöpft wurden. Das Schulinspektorat entscheidet bei anhaltender Überforderung über die Befreiung vom Unterricht in bestimmten Fächern. Die Erziehungsberechtigten müssen ein Gesuch an das zuständige Schulinspektorat stellen.

### **9. Schlussbestimmungen**

Bei Zuwiderhandlungen kommt SG Art. 96 zum Zug.

Dieses Reglement wurde durch den Schulrat am 22. März 2018 verabschiedet und ist ab 1. August 2018 gültig.

**Schulrat Schule Churwalden**

Markus Roffler  
Schulratspräsident

**Schulleitung Schule Churwalden**

Jürg Raschein  
Schulleiter

Churwalden, 23. März 2018